

Geschäftsverzeichnissnr. 2108
Urteil Nr. 9/2002 vom 9. Januar 2002

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 203 § 1 des Strafprozeßgesetzbuches,  
gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern  
P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers  
L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 22. Dezember 2000 in Sachen der Staatsanwaltschaft und B. Carliez gegen A. Bousselmi, dessen Ausfertigung am 4. Januar 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verletzt das Nichtvorhandensein einer außerordentlichen Berufungsfrist - im Gegensatz zum Rechtsmittel des Einspruchs - die Behandlungsgleichheit unter den Bürgern?

2. Schafft die Anwendung von Artikel 203 § 1 des Strafprozeßgesetzbuches eine Ungleichheit unter den Bürgern, die sich wegen ihrer Taten vor einem Strafgericht zu verantworten haben? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Aus dem Verweisungsbeschluß und der Untersuchung des Dossiers geht hervor, daß der Hof über die Frage befinden muß, ob Artikel 203 § 1 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insoweit er dem verurteilten Angeschuldigten keine außerordentliche Berufungsfrist einräumt, im Gegensatz zu Artikel 187 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, der wohl eine solche Einspruchsfrist vorsieht.

B.2.1. Artikel 203 § 1 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt:

« Abgesehen von der Ausnahme des nachstehenden Artikels 205 wird das Recht auf Berufung hinfällig, wenn die Berufungserklärung nicht spätestens fünfzehn Tage nach dem Datum der Urteilsverkündung bei der Kanzlei des Gerichtes, das das Urteil gefällt hat, eingereicht wird und, wenn das Urteil in Abwesenheit gefällt wurde, spätestens fünfzehn Tage nach dem Datum der Zustellung dieses Urteils an die verurteilte Partei oder an ihren Wohnsitz. »

B.2.2. Artikel 187 desselben Gesetzbuches bestimmt hingegen:

« Der in Abwesenheit Verurteilte kann gegen das Urteil innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Datum der Urteilszustellung Einspruch einlegen.

Ist die Zustellung des Urteils nicht an den Angeschuldigten persönlich erfolgt, dann kann dieser bezüglich der Strafverurteilungen innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Datum Einspruch einlegen, an dem er von der Zustellung erfahren hat, und, wenn es sich nicht erweist, daß er davon erfahren hat, so lange, bis die Verjährungsfristen der Strafe abgelaufen sind. Hinsichtlich der zivilrechtlichen Verurteilungen kann er bis zur Vollstreckung des Urteils Einspruch einlegen.

[...] »

B.3.1. Mit dem Einspruch soll dem in Abwesenheit verurteilten Angeschuldigten die Gelegenheit geboten werden, eine Rechtssache erneut vor den Richter zu tragen, der in Abwesenheit befunden hat, damit durch denselben Richter eine kontradiktorische Untersuchung dieser Rechtssache durchgeführt werden kann.

Das Wesentliche und die Zielsetzung selbst des Einspruchs bestehen darin, dem Angeschuldigten, der infolge seiner Abwesenheit möglicherweise nicht alle Elemente einer Rechtssache kennt oder sich diesbezüglich nicht näher hat erklären können, die Möglichkeit zur völligen Ausschöpfung seiner Verteidigungsrechte zu bieten. Mit diesem Ziel vor Augen hat der Gesetzgeber eine außerordentliche Frist von fünfzehn Tagen ab dem Datum vorgesehen, an dem der Angeschuldigte tatsächlich von der Zustellung des Abwesenheitsbeschlusses Kenntnis erhalten hat, für den Fall, daß das Urteil ihm nicht « persönlich » zugestellt worden ist.

B.3.2. Der Sinn der Berufung liegt darin, in dem ganz bestimmten Fall eines in erster Instanz verurteilten Angeschuldigten, einen Beschluß, dessen Inhalt oder einige Aspekte durch diesen Angeschuldigten angefochten werden, einem höheren Rechtsprechungsorgan vorzulegen.

B.4. Ein aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahren vor unterschiedlichen Instanzen unter unterschiedlichen Umständen resultierender Behandlungsunterschied beinhaltet als solcher keine Diskriminierung. Von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung könnte nur dann die Rede sein, wenn der Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der Betroffenen einherginge.

B.5.1. Die beanstandete Bestimmung sieht eine Berufungsfrist von fünfzehn Tagen ab dem Datum der Urteilsverkündung vor oder, wenn das Urteil in Abwesenheit ergangen ist, ab dem Datum, an dem das Urteil der verurteilten Partei oder an ihren Wohnsitz zugestellt worden ist.

B.5.2. Das Recht auf Zugang zum Richter, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann, besonders hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels innerhalb einer festgelegten Frist, Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden. Diese Bedingungen dürfen jedoch nicht zu einer derartigen Einschränkung des Rechts führen, daß seine Substanz in Mitleidenschaft gezogen wird. Das durch den Gesetzgeber vorgesehene Recht auf Anwendung eines Rechtsmittels wäre verletzt, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel anstreben würden oder wenn es keinen angemessenen Zusammenhang von Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel gäbe (s. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 19. Dezember 1997, Brualla Gómez de la Torre gegen Spanien, § 33).

B.5.3. Die Vorschriften für die Berufungs- oder Einspruchsfristen zielen auf eine gute Rechtspflege und das Abwehren der Risiken der Rechtsunsicherheit ab. Diese Vorschriften dürfen die Rechtsuchenden allerdings nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel einzulegen (s. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 28. Oktober 1998, Pérez de Rada Cavanilles gegen Spanien, § 45).

B.5.4. Eine Frist von fünfzehn Tagen für das Einlegen einer Berufung beinhaltet keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte des Verurteilten. Wenn das Urteil in Abwesenheit ergangen ist, sieht die beanstandete Bestimmung außerdem vor, daß diese Berufungsfrist nicht ab dem Datum der Urteilsverkündung läuft, sondern erst ab dem Datum, an dem das Urteil der verurteilten Partei oder an ihrem Wohnsitz zugestellt worden ist. Übrigens hat ein in Abwesenheit Verurteilter die Möglichkeit, gegen das Abwesenheitsurteil Einspruch einzulegen. Dafür stehen ihm fünfzehn Tage ab dem Datum zu, an dem er von der Zustellung Kenntnis erhalten hat.

Die beanstandete Bestimmung hindert deshalb die Verurteilten nicht an der Inanspruchnahme der verfügbaren Rechtsmittel. Daß der Gesetzgeber für die Berufungsfrist nicht die gleiche Berechnung vorgesehen hat wie für die Einspruchsfrist, kann nicht als diskriminierend angesehen werden.

B.6. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 203 § 1 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er keine « außerordentliche Berufungsfrist » zugunsten des verurteilten Angeschuldigten einführt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior